

**3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT
IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 00.00.2013 folgende 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Aufwandsentschädigung wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 00.00.2013

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im "Wochen-Kurier",
Ausgabe vom 00.00.2013